

SFB 1176

„Molecular structuring of soft matter“

Speaker SFB: Prof. C. Barner-Kowollik

Speaker GS: Prof. M. Wilhelm

Managing Director: Dr. D. Voll

E-Mail: info@sfb1176.kit.edu

Promotionsvereinbarung

§1 Ziel und Zweck

Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen von den beteiligten Personen so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Die individuelle Lebenssituation der Doktorandinnen und Doktoranden ist zu berücksichtigen. Der erfolgreiche Abschluss der Promotion wird durch den Abschluss dieser Promotionsvereinbarung nicht garantiert.

§2 Beteiligte Personen

Diese Promotionsvereinbarung wird geschlossen zwischen

Doktorand(in):			
Betreuer(in)/Erstgutachter(in):			
Betreuer(in)/Zweitgutachter(in):			
Weitere Betreuer(in): (z.B. Projektleiter(in))		Ist 3ter Gutachter (KIT-Associate Fellow)	
Mentor(in):			

§3 Promotionsvorhaben

Vorläufiger Arbeitstitel			
Beginn (Monat/Jahr)		Geplantes Ende (Monat/Jahr)	

- (1) Das Promotionsvorhaben wurde in einem in der Anlage 1 aufgeführten Exposé beschrieben und die geplante Durchführung und Qualifizierungsmaßnahmen in einem im Anhang 2 aufgeführten „Persönlichem Qualifizierungsplan“ vom _____ beschrieben und von dem/der Betreuer(in) bzw. von den Betreuern(innen) und dem Graduiertenkolleg des SFBs 1176 angenommen.

§4 Regelmäßige Überprüfung der Vereinbarung

- (1) Für jedes Promotionsvorhaben wird ein Thesis Advisory Committee (TAC) gebildet, das aus dem direkten Betreuer, dem Mentor, einem weiteren Projektleiter des SFBs 1176 besteht. Der Sprecher des Graduiertenkollegs und die Gleichstellungsbeauftragte des SFBs 1176 sind weitere mögliche Mitglieder. Das TAC soll den wissenschaftlichen Fortschritt der Arbeit, die Weiterbildung und die Betreuung des/r Doktoranden/Doktorandin beurteilen und trifft sich hierzu zweimal während der Promotion, einmal nach ca. 0,5 Jahren, ein zweites Mal nach 2 Jahren. Das TAC ist das verantwortliche Gremium für die Festlegung des Arbeits- und des Ausbildungsplans und deren Umsetzung sowie den Abschluss dieser Betreuungsvereinbarung.
- (2) Zusätzlich zu den Treffen des TACs wird diese Vereinbarung, vor allem auch die Anlagen, jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Der/die Promovierende erstellt im Einvernehmen mit dem/der Erstgutachter(in) ein Kurzprotokoll über die Treffen und sendet den modifizierten „Persönlichen Qualifizierungsplan“ (PQP) an die Geschäftsführung des SFB 1176.

§5 Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden

- (1) Der/die Betreuende(n) verpflichten sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der/des Promovierenden sowie zu regelmäßigen Gesprächen, mindestens halbjährlich, über den Fortgang der Arbeit unter Berücksichtigung des (gegebenenfalls anzupassenden) Zeit- und Arbeitsplanes. Der/die Betreuende(n) unterstützen die wissenschaftliche Selbständigkeit des/der Promovierenden.
- (2) Der/die Erstgutachter(in) verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer der Finanzierung.
- (3) Die bei Abgabe der Dissertation einzuhaltenden Begutachtungszeiten richten sich nach der zum Zeitpunkt der Annahme geltenden Promotionsordnung der KIT-Fakultät, zu der der Erstbetreuer gehört.
- (4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer bemüht sich um die Bereitstellung adäquater Forschungsbedingungen.

§6 Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden

- (1) Der/die Promovierende verpflichtet sich zu einer regelmäßigen, halbjährlichen Berichterstattung (schriftlich oder als Präsentation) über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation unter Berücksichtigung des (gegebenenfalls anzupassenden) Zeit- und Arbeitsplanes.
- (2) Der/die Promovierende verpflichtet sich seine/ihre Forschungsergebnisse einem möglichst internationalen Publikum durch Veröffentlichung in renommierten Fachzeitschriften und durch Beiträge auf Konferenzen vorzustellen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt sie bzw. ihn dabei. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen gegenüber dem Vorstand des SFBs 1176 begründet werden.
- (3) Der Abschluss der Promotionsvereinbarung ersetzt nicht den Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der KIT-Fakultät nach der geltenden Promotionsordnung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll binnen sechs Monaten nach Abschluss dieser Promotionsvereinbarung einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der KIT-Fakultät stellen.
- (4) Der/die Promovierende verpflichtet sich umgehend im KHYS-Netzwerk zu registrieren, womit ihm/ihr sämtliche Fördermaßnahmen des Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) offen stehen.

§7 Begleitende Qualifizierung

- (1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Doktorandin bzw. der Doktorand besprechen in regelmäßigen Abständen, ob und welche Maßnahmen das Promotionsvorhaben begleiten könnten, um das Vorhaben auch international sichtbar zu machen (z.B. Besuch internationaler Konferenzen oder Aufenthalt an anderen Forschungseinrichtungen im Ausland).
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die Doktorandin bzw. den Doktoranden darin, an fachlichen wie überfachlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Doktorandin bzw. der Doktorand besprechen in regelmäßigen Abständen, ob und welche Beteiligung in der Lehre die weitere Qualifizierung unterstützen soll.
- (4) Der/die Promovierende nimmt am Qualifizierungsprogramm des Graduiertenkollegs des SFBs 1176 teil. Umfang und Inhalte werden in Absprache von dem/der Erstbetreuer/in und dem/der Promovierenden entworfen und mit dem Thesis Advisory Committee (TAC) abgestimmt. Die offizielle Festlegung erfolgt durch das TAC.
- (5) Die beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (4) sind in Anlage 2, dem „Persönlichen Qualifizierungsplan“ (PQP) zu dokumentieren.

§8 Integration in Arbeitsgruppe, Forschungsverbund oder Promotionsprogramm

- (1) Das Promotionsvorhaben wird innerhalb des Graduiertenkollegs des **SFB 1176 "Molecular Structuring of Soft Matter"** durchgeführt.
- (2) Zusätzlich zu den Betreuungsgesprächen trägt der/die Promovierende mindestens einmal jährlich im Rahmen der Arbeitsgruppe oder SFB 1176 über den Stand der Arbeit vor und erhält Rückmeldung zu Stand und Verbesserungsmöglichkeiten des Dissertationsprojekts.
- (3) Zu den Treffen des Thesis Advisory Committee entwirft der/die Promovierende eine kurze Zusammenfassung des aktuellen Standes der Arbeit und stellt diesen zusätzlich in einem Vortrag vor dem TAC vor.

§9 Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und der Ethikleitlinien

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nach der Satzung „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“, in der jeweils geltenden Fassung. Die Betreuerin bzw. der Betreuer erörtert mit der Doktorandin bzw. dem Doktorand die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

Des Weiteren sind die „Leitlinien für ethische Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§10 Regelung zur Lösung von Streitfällen

In Streit- und Konfliktfällen können sich die Doktorandinnen und Doktoranden oder Betreuerinnen und Betreuer an die für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer bestellten Ombudspersonen (§ 38 Abs. 4 Satz 2 LHG) wenden. Auf die „Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“, in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Zusätzlich stehen im SFB 1176 der/die gewählte Sprecher der Promovierenden, der/die Sprecher/in des Graduiertenkollegs und der/die Gleichstellungsbeauftragte/r des SFBs als Ansprechpartner in Streitfällen zur Verfügung.

§11 Beendigung der Promotionsvereinbarung

- (1) Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten jederzeit aufgelöst werden.
- (2) Eine einseitige Kündigung der Promotionsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann ihr bzw. sein Promotionsvorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die Kündigung der Promotionsvereinbarung schriftlich zu begründen.
- (3) Die Promotionsvereinbarung ist aufgelöst, wenn der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand von der KIT-Fakultät abgelehnt wird.

§12 Zentrale Erfassung

Gemäß § 38 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) sind die Doktorandinnen und Doktoranden beim Abschluss der Promotionsvereinbarung zentral zu erfassen. Diese Erfassung erfolgt automatisch bei der verpflichtenden Registrierung beim KHYS (siehe §6 Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden, Hinweise hierzu unter www.khys.kit.edu).

§13 Vereinbarkeit von Persönlicher Situation und Wissenschaftlicher Tätigkeit

- (1) Die Chancengleichheit zur Durchführung der wissenschaftlichen Tätigkeit unabhängig von der persönlichen Lebenssituation wird unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart. Neben der/dem Gleichberechtigungsbeauftragten des SFBs fungiert das Team der Chancengleichheit des KITs als Anlaufstelle (<http://www.chancengleichheit.kit.edu/>).
- (2) Im Graduiertenkolleg und im SFB 1176 sind besondere Maßnahmen möglich, z.B. die Zuweisung von HiWi-Kräften, Übernahme von Kinderbetreuungskosten oder eine spezielle Zulage analog dem Nüsslein-Volhard-Stipendium. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand des SFBs. Der Sprecher und der Koordinator des Graduiertenkollegs sowie der/die gewählte Vertreter/in der Promovierenden oder auch die Gleichstellungsbeauftragte des SFBs 1176 dienen als direkte Ansprechpartner.
- (3) Bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. familiäre Verpflichtungen) kann die Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten verlängert werden.

Mitglieder des Thesis Advisory Committees (TAC) sind:

Direkter Betreuer:	
Mentor:	
Weiterer Projektleiter des SFBs:	
Sprecher des Graduiertenkollegs/Gleichstellungsbeauftragte des SFBs	

Unterschriften der Beteiligten:

Karlsruhe, den _____

Doktorand/in

Erstgutachter/in

weitere/r Betreuer/in

Sprecher des Graduiertenkollegs
Prof. Manfred Wilhelm

Weitere Mitglieder des Thesis Advisory Committees (TAC)

Teilprojektleiter des SFBs

Gleichstellungsbeauftragte
Dr. Leonie Barner

Anhang

- 1) Expóse
- 2) Persönlicher Qualifizierungsplan (PQP)